

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen

1. den Eisenbahnrangierer August G [] aus Hangard (Krs.Ottweiler),
 2. den Rangierarbeiter Karl K [] aus Homburg/Saar,
 3. den Rangierarbeiter Kurt K [] aus St. Wendel,
 4. den Rangierarbeiter Karl R [] aus Wibelskirchen,
 5. den Rangierarbeiter Viktor K [] aus Wustweiler,
 6. den Rangierarbeiter Karl M [] aus Oberthal,
 7. den Rangierarbeiter Ludwig R [] aus Münchwies,
 8. den Rangiermeister Karl R [] aus Neunkirchen,
- sämtlich in dieser Sache in Strafhaft in der Strafanstalt
Zweibrücken,

wegen Verbrechen nach der VolksschädlingsVO u.a.

hat das Reichsgericht, 1. Strafsenat, in der Sitzung vom
14. Juli 1944, an der teilgenommen haben
als Richter:

der Senatspräsident Dr. Schultze
und die Reichsgerichtsräte Dr. Ziegler, Dr. Rohde,
Rusche, Guth,

als Beamter der Staatsanwaltschaft:

der Reichsanwalt Richter,

auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Oberreichsanwalts nach
mündlicher Verhandlung für Recht erkannt:

Das Urteil des Sondergerichts für den Oberlandesgerichtsbezirk
Z w e i b r ü c k e n vom 7. Januar 1944 wird im Strafausspruch
nebst den diesem zugrunde liegenden Feststellungen aufgehoben; die

Sache wird in diesem Umfange zu neuer Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz, und zwar an das Sondergericht in Mannheim, zurückverwiesen. Die Strafhaft wird aufrechterhalten.

Von Rechts wegen

Gründe

Nach den Feststellungen des Sondergerichts beraubten die Angeklagten im Jahre 1943 fortgesetzt Güterwagen. Sie wurden als Volksschädlinge wegen fortgesetzten Eisenbahndiebstahls, begangen unter Ausnutzung der außergewöhnlichen Kriegsverhältnisse nach dem § 4 der VolksschädlingsVO, nach den §§ 242, 243 StGB und zugleich wegen fortgesetzten kriegsschädlichen Verhaltens nach dem § 1 KWVO zu je 10 Jahren Zuchthaus, der Angeklagte M. [] zu sechs Jahren Zuchthaus verurteilt. Außerdem wurden ihnen auf die Dauer von je fünf Jahren die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt.

Der Oberreichsanwalt hat mit der Nichtigkeitsbeschwerde das Urteil im Strafausspruch angefochten. Er führt an, das Urteil lasse nicht erkennen, daß das Sondergericht den Unrechtsgehalt der Tat und das Schutzbedürfnis der Allgemeinheit voll erkannt hätte.

Die Nichtigkeitsbeschwerde muß Erfolg haben. Die Straftaten sind durch die folgenden erschwerenden Umstände besonders gekennzeichnet:

1.) Die Straftaten der Angeklagten richten sich gegen Verkehrseinrichtungen und gegen die Sicherheit des Güterverkehrs. Solche Straftaten sind unter den jetzigen Verhältnissen als besonders schwerwiegend zu beurteilen. Es besteht die Gefahr, daß sich solche Straftaten, wenn sie nicht ihrer Schwere entsprechend geahndet werden, seuchenartig ausbreiten. Der abschreckende Zweck der Strafe muß daher hier in den Vordergrund gestellt werden.

2. Die Angeklagten sind durchweg Bahnbedienstete, die sich an dem ihnen dienstlich anvertrauten Gute vergingen. Statt dieses Gut zu hüten und vor Verlusten zu bewahren, vergriffen sie sich selbst daran.

3. Die Angeklagten schlossen sich, wie das Urteil mit Recht annimmt, zur Begehung der Diebstähle bandenmäßig zusammen, verübten die Diebstähle monatelang und wendeten teilweise bei Ausführung der Diebstähle Gewalt an, um zu den begehrten Waren zu gelangen.

Die Straftaten der Angeklagten zeigen demnach nach jeder Richtung hin Erschwerungsgründe: Sowohl was den Gegenstand des Rechts=

angriffs der Angeklagten anlangt, als auch was die Ausführung der Straftaten anlangt.

Gegenüber diesen erschwerenden Umständen müssen die vom Sondergericht angeführten Milderungsgründe versagen. Die bisherige Führung der Angeklagten, ihre Reue, der Umstand, daß sie nur für den eigenen Bedarf gestohlen haben, sind Gründe, die weder für sich allein noch zusammengenommen es zu rechtfertigen vermögen, daß das Sondergericht von der härtesten Strafe, das ist die Todesstrafe, abgesehen hat.

Das Sondergericht wird die Frage auf Grund einer neuen Hauptverhandlung nochmals zu prüfen und dabei vor allem zu untersuchen haben, ob es möglich ist, nach der Art der Beteiligung an den Straftaten oder aus einem anderen gewichtigen Grunde, die Strafen für die einzelnen Täter unterschiedlich zu bemessen. Das Sondergericht darf hierbei allerdings angesichts der geschilderten Erschwerungsumstände den Gedanken des Schutzes der Allgemeinheit nicht außer acht lassen. Es kann eine mildere als die härteste Strafe nur zur Anwendung bringen, soweit dieser Gedanke es zuläßt. Das erscheint bei dem Angeklagten R[] , der als langjähriger Bahnbeamter und aufsichtsführender Rangiermeister die Straftaten hätte verhüten sollen, ausgeschlossen, es sei denn, daß in der Hauptverhandlung besondere Umstände hervortreten, die eine andere Auffassung gestatten.

Es erschien angebracht, von der Ermächtigung Gebrauch zu machen, die Sache an ein anderes Sondergericht zurückzuverweisen; § 35 Abs.4 a.E. der ZVO.

gez. Schultze

Ziegler

Rohde

Rusche

Guth
